



# VEREINBARUNG über BESTAND und NUTZUNG einer ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE für Teilnehmer:innen der ERNEUERBAREN ENERGIEGEMEINSCHAFT ALTHOFEN - Stand 15.04.2024



## BEDINGUNGEN

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden folgend abwechselnd die weibliche und männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### 1. EEG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die EEG verfügt über Energieerzeugungsanlagen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Der/Die Eigentümer:in der Energieerzeugungsanlage (Teilnehmer:in) ist jedenfalls Mitglied der EEG R2 bzw. der EEG. Die Bestimmungen der STATUTEN DES VEREINS Erneuerbare Energiegemeinschaft Althofen bilden einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung und sind auf der Homepage des Vereins öffentlich einsehbar.

### 2. Tätigkeitsumfang der EEG

Die EEG umfasst u.a. folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Verkauf von Energie

### 3. Grundlage der Energielieferung

Mit dieser Vereinbarung wird der EEG von dem/der Eigentümer:in der Energieerzeugungsanlage die Verfügungs- und Betriebsgewalt über die Energieerzeugungsanlage im unter Punkt 5 normierten Umfang übertragen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder, sofern technisch und rechtlich zulässig, zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem/der Eigentümer:in und der EEG geregelt.

### 4. Bestandsobjekt; Dauer der Bestandsvereinbarung

**Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Energieerzeugungsanlage der Eigentümerin (Bestandsobjekt) gemäß Anlagenbeschreibung für den Einspeise-Zählpunkt.**

Die Eigentümerin übergibt die Verfügungs- und Betriebsgewalt der Energieerzeugungsanlage im nachstehend beschriebenen Umfang und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an die EEG und diese nimmt die Energieerzeugungsanlage im beschriebenen Umfang und zu den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Der Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt beschränkt sich auf die - nach einem möglichen Eigenverbrauch - durch die EEG bzw. deren teilnehmende Netzbenutzer:innen verbrauchte Energie, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energiemenge. Sollte die seitens der EEG bzw. deren teilnehmenden Netzbenutzer:innen verbrauchte Energie unter der ins öffentliche Netz eingespeisten Energiemenge liegen, verbleibt die Verwertung des nicht verbrauchten Erzeugungüberschusses bei der Eigentümerin, die auch Inhaberin des Zählpunktes bleibt.

**Das Bestandsverhältnis wird befristet auf eine Dauer von 1 Jahr abgeschlossen.** Das gegenständliche Bestandsverhältnis beginnt mit dem Tag der erstmaligen Lieferung von Energie an die EEG. Das Bestandsverhältnis bleibt nach Ablauf der Befristung bestehen, und endet durch ordentliche Kündigung eines Vereinbarungspartners unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen.

### 5. Vorzeitige Auflösung

#### 5.1. Auflösung aus wichtigem Grund durch den/die Eigentümer:in

Der Eigentümerin steht nach Ablauf der vereinbarten Befristung das Recht zu, mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn die Teilnehmerin nach Ablauf der Befristung als Mitglied aus der EEG ausscheidet.

Die Eigentümerin ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die EEG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

- einer ihr auf Grund dieser Vereinbarung obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandsgegenstand macht;
- gegen eine durch diese Vereinbarung übernommene Verpflichtung verstößt.

#### 5.2. Auflösung aufgrund einer Anpassung des Bestandszins

Bei Änderungen des Bestandszinses innerhalb der Gültigkeitsdauer der hier vorliegenden Vereinbarung durch den Vereinsvorstand bzw. ein maßgebendes Gremium der EEG ist der/die Eigentümer:in über die Neuerung schriftlich zu informieren. Sollte innerhalb einer 4-wöchigen Widerspruchsfrist kein Einspruch erfolgen, so tritt der neu beschlossene Bestandszins für diese Erzeugungsanlage(n) in Kraft. Bei Widerspruch erfolgt eine Kündigung innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat).

#### 5.3. Auflösung aus wichtigem Grund durch EEG

Der EEG steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn die EEG

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEG nicht mehr erfüllt;
- über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- der Verteilernetzbetreiber der EEG den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die EEG sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;

#### 5.4. Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfall der Energieleistung / Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vereinbarungspartner bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als 50 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vereinbarungspartner ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandsgegenstand Exekution geführt wird.

### 6. Bestandszins

Der monatlich von der EEG zu bezahlende Bestandszins ist **dynamisch** von der Energiemenge abhängig, die der EEG pro Monat aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird.

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt. sowie sonstiger von der Eigentümerin für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Der vereinbarte monatliche Bestandszins ist jeweils bis spätestens zum 15. des zweitfolgenden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf das vom Eigentümer bekannt gegebene Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

**Erneuerbare Energiegemeinschaft Althofen - EEG REGIONAL REGENERATIV**  
Marktpartner-ID: RC101204, Gemeinschafts-ID: AT00700009020RC10120400000681178

Hauptplatz 8, 9330 Althofen, UID-Nr: ATU79999423 ZVR-Zahl 1209292708  
Bankverbindung: Raiffeisenbank Mittelkärnten eGen, IBAN: AT80 3947 5000 0622 4752, BIC: RZKTAT2K475

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandzinses vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria jährlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Indexanpassung erfolgt einmal jährlich zu einem durch die EEG festgelegten Zeitpunkt.

Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlaublich werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestimmenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

Die EEG behält sich vor, für den Bestandzins z.B. ein dynamisches Tarifmodell oder ähnliches einzuführen. Die Eigentümerin wird über die Neuerung umgehend schriftlich informiert. Im Zuge dessen kommt das unter 5.2 beschriebene Kündigungsrecht zur Anwendung.

## 7. Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung

Festgehalten wird, dass die Eigentümerin die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage mit Ausnahme des Eigenverbrauchs gemäß Punkt 4 im Umfang der von der EEG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die EEG überträgt.

Die Eigentümerin hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG über alleinige Anweisung der EEG zu betreiben. Es ist der Eigentümerin hinsichtlich der Energiemenge, welche der EEG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die EEG nicht eingestellt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EEG und von dieser bei Bedarf beauftragten Dritten vom Eigentümer nur dann das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften des Eigentümers für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes jedenfalls im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen, wenn die Eigentümerin den diesbezüglichen Anweisungen der EEG nicht unverzüglich und vollständig Folge leistet oder faktisch nicht in der Lage ist, diese auszuführen.

## 8. Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG an der Erzeugungsanlage verbleibt die Anlageneigentümerin Inhaberin der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Die Eigentümerin stellt der EEG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEG gemäß den §§ 16c ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

## 9. Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich der Eigentümerin. Dieser verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln, und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen der Eigentümerin.

Die Eigentümerin verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist die Eigentümerin verpflichtet,

Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf deren Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EEG kein Bestandentgelt zu bezahlen.

## 10. Haftung

Der Eigentümer der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich der Eigentümer.

Darüber hinaus trifft den Eigentümer keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die EEG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

## 11. Datenschutz

Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem Eigentümer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch/Energielieferung“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem Eigentümer kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

## 12. Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vereinbarungsparteien über und leisten die Vereinbarungspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vereinbarungsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des an der Adresse der EEG zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zur Eigentümerin eine Anpassung der gegenständlichen Vereinbarung erforderlich ist, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vereinbarungspartner, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vereinbarungsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sogar haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vereinbarungsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.